

## **Position des BVI zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 (DiRUG)**

**GZ: III A 5 – 9520/3822-1-31 551/2020**

Der BVI<sup>1</sup> begrüßt die Vorschläge im Referentenentwurf zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiGRL) und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Referentenentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, die sich unmittelbar auf die Organisation unserer Mitglieder auswirken. Aufgrund der Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie ist insbesondere eine Umstellung des Systems der Offenlegung von Rechnungsunterlagen vorgesehen. Künftig sind die Unterlagen der Rechnungslegung und die rechnungslegungsbezogenen Unternehmensberichte elektronisch direkt dem Unternehmensregister zu übermitteln. Die Datenübermittlung per Telefax ist dann nicht mehr möglich. Vielmehr müssen Nutzer eine Registrierung zur Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen mittels eines elektronischen Identitätsnachweises oder eines anderen geeigneten elektronischen Identifizierungsmittels beim Unternehmensregister vornehmen. Die Datenübermittlung hat gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 URV-E ausschließlich unter Verwendung der in der Verordnung (EU) 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) genannten Vertrauensdienste zu erfolgen.

Dieser Systemwechsel wird bei den betroffenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen. Wir geben zu bedenken, dass viele Unternehmen elektronische Vertrauensdienste bislang kaum einsetzen. Die Schwierigkeiten, auf die Unternehmen bei der Umsetzung der der EIDAS-Verordnung stoßen, sind vielfältig: Sie reichen von der Bewertung marktgängiger Lösungen über organisatorische Fragen und Unsicherheiten bezüglich der Rechtssicherheit bis hin zu technischen Umsetzungsproblemen. Dies führt bislang dazu, dass sich diese Verfahren nur sehr zögerlich im Markt etablieren. Wir bitten daher darum, möglichst unbürokratische Lösungen für die meldepflichtigen Unternehmen zu schaffen und die Anforderungen praxistauglich auszugestalten.

Abschließend erlauben wir uns zu den geplanten Änderungen im KAGB des Referentenentwurfs den Hinweis, dass das BMF kurz vor Weihnachten 2020 einen [Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes](#) veröffentlicht und zur Abstimmung auf den Weg gebracht hat. Der Entwurf betrifft zum Teil auch alternative Investmentfonds und sieht den Wegfall der Registrierungstatbestände für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 2 Abs. 4a und 5 KAGB vor. Aufgrund dieser Streichung entfällt § 45 KAGB, und § 48 KAGB wird angepasst. Die vorgesehenen Änderungen sind daher in Art. 28 entsprechend zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 113 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 3,68 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.